

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 20 Ausgegeben am 30. Dezember 2013 Nr. 19 S. 93

INHALT

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)	S.94
5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)	S. 94-95
3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES)	S. 95-96
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE)	S. 96-97
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes der Gemeinden Langenwetzendorf, Kühdorf und der Städte Hohenleuben und Weida	S. 97-98
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, der Gemeinde Teichwitz und der Stadt Weida	S. 98-99

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und in der Straßenverkehrsbehörde Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

**5. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung zur
Wasserbenutzungssatzung
des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Zeulenroda
(GS-WBS)**

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), wird die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) vom 5. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz S. 199), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 11. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 17 S. 71), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Netto	Umsatzsteuer	Brutto
2,02 EUR	0,14 EUR	2,16 EUR

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 09.12.2013

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer
Kommunalordnung (ThürKO):**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Beschluss- und Genehmigungs-
vermerk**

1. Mit Beschluss Nr.: 25/13 vom 05.12.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Schreiben vom 12.12.2013 genehmigt.

**5. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes Was-
ser/Abwasser Zeulenroda
(BGS-EWS)**

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), wird die Beitrags- und Gebührensatzung

zung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) in der Fassung vom 28. August 2007, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 17 S. 71), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Einleitungsgebühr beträgt

2,47 EUR

pro Kubikmeter Schmutzwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 09.12.2013

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, *so kann* auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

(1) Mit Beschluss Nr.: 26/13 vom 05.12.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) beschlossen.

(1) Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Schreiben vom 17.12.2013 genehmigt.

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES)

Artikel I

§ 6 wird wie folgt geändert:

„ Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Abwasser

0,70 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 09.12.2013

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO

enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 27/13 vom 05.12.2013 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Schreiben vom 17.12.2013 genehmigt.

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

(ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), wird die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) in der Fassung vom 31. März 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz S. 43), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 21. Februar 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 5 S. 22), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt

0,77 Euro

pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 09.12.2013

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die

Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 28/13 vom 05.12.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Schreiben vom 17.12.2013 genehmigt.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

Gemäß §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) i.V.m. § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) vom 18. September 2008 (GVBl. 2008, S. 313) schließen die

Gemeinde Langenwetzendorf
vertreten durch den **Bürgermeister**
Herrn Kai Dittmann
die
Gemeinde Kühdorf
vertreten durch die **Bürgermeisterin**
Frau Angelika Kühn v. Hintzenstern
die
Stadt Hohenleuben
vertreten durch den **Bürgermeister**
Herrn Dirk Bergner
und die
Stadt Weida
vertreten durch den **Bürgermeister**
Herrn Werner Beyer

folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Gemeinde Langenwetzendorf überträgt der Stadt Weida die ihr aufgrund von § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I 2007, S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben für die Stat Hohenleuben und die Gemeinde Kühdorf und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse (Standesamt).
2. Die Stadt Weida verpflichtet sich, die der Gemeinde Langenwetzendorf für Hohenleuben und Kühdorf obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Standesamt zu erfüllen.
3. Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die Stadt Weida mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung ab dem 1. 01.2014 wahrgenommen.

§ 2 Kostenregelung

1. Die Gemeinde Langenwetzendorf und die Stadt Weida haben gemeinsam die Kosten des Standesamts zu tragen.
2. Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden und Städte. Es gilt vom statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahl mit dem Stand zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
3. Die Stadtverwaltung Weida weist die für das Standesamt entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bildet die Grundlage der gemeinsamen Kostentragung.
4. Die Kostenerstattung durch die Gemeinde Langenwetzendorf ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig. Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann die Stadt Weida nach § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fordern.

§ 3

Geltungsdauer, Vertragsanpassung und -kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Daneben kann die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

§ 4

Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird mit dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 wirksam. Falls das Gesetz vom Thüringer Landtag nicht beschlossen werden sollte, soll auch die Zweckvereinbarung nicht wirksam werden.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Greiz. Die beteiligten Städte und Gemeinden weisen in ihren Amtsblättern auf die amtliche Bekanntmachung hin.

Weida, den (ohne Datum)
gez. Beyer
Bürgermeister
(Stadt Weida)

Langenwetzendorf, den (ohne Datum)
gez. Dittmann
Bürgermeister
(Gemeinde Langenwetzendorf)

Hohenleuben, den 14.10.2013
gez. Bergner
Bürgermeister
(Stadt Hohenleuben)

Kühdorf, den 17.10.13
gez. Kühn v. Hintzenstern
Bürgermeisterin
(Gemeinde Kühdorf)

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 20.12.2013 folgenden

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung vom 14.10.2013/17.10.2013 zur Übertragung

der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes im Gebiet der Gemeinde Kühdorf und der Stadt Hohenleuben auf die Stadt Weida wird genehmigt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Christian Günzel

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

Gemäß §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) i.V.m. § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) vom 18. September 2008 (GVBl. 2008, S. 313) schließen die

Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf / Elster
vertreten durch die Vorsitzende Frau Katrin Dix
die
Gemeinde Teichwitz
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Tobias Voigt
und die
Stadt Weida
vertreten durch den Bürgermeister Werner Beyer

folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf /Elster überträgt der Stadt Weida die ihr aufgrund von § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I 2007, S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben für die Gemeinde Teichwitz und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse (Standesamt).
2. Die Stadt Weida verpflichtet sich, die der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf /Elster für Teichwitz obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Standesamt zu erfüllen.

3. Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die Stadt Weida mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung ab dem 1. 01.2014 wahrgenommen.

§ 2 Kostenregelung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf /Elster und die Stadt Weida haben gemeinsam die Kosten des Standesamts zu tragen.
2. Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden und Städte. Es gilt vom statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahl mit dem Stand zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
3. Die Stadtverwaltung Weida weist die für das Standesamt entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bildet die Grundlage der gemeinsamen Kostentragung.
4. Die Kostenerstattung durch die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf /Elster ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig. Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann die Stadt Weida nach § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem gültigen Basiszinsatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fordern.

§ 3 Geltungsdauer, Vertragsanpassung und -kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Daneben kann die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

§ 4 Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird 1.01.2014 wirksam. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Greiz. Die beteiligten Städte und Gemeinden weisen in ihren Amtsblättern auf die amtliche Bekanntmachung hin.

Weida, den 29.11.13
gez. Beyer
Bürgermeister
(Stadt Weida)

Teichwitz, den 15.11.13
gez. Voigt
Bürgermeister
(Gemeinde Teichwitz)

Seelingstädt, den 05.11.2013
gez. Dix
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
(VG Wünschendorf /Elster)

**Das Landratsamt Greiz als untere staatliche
Verwaltungsbehörde erließ am 20.12.2013
folgenden**

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung vom 05.11.2013/15.11.2013/29.11.2013 zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes im Gebiet der Gemeinde Teichwitz auf die Stadt Weida wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Christian Günzel